

Klausel zur Jagd-Haftpflichtversicherung

– gilt nur sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt

Klausel 144

Besondere Bedingungen

für die Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen

- 1. Gegenstand der Deckungserweiterung nach diesen Besonderen Bedingungen**

Abweichend bzw. in Ergänzung von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird zur gegenständlichen Jagd-Haftpflichtversicherung Folgendes vereinbart:

 - 1.1 Mitversichert sind im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Deckungssumme auch solche Schäden, die entstehen, weil aufgrund eines Unfalles Jagdhunde während der jagdlichen Ausbildung oder während des jagdlichen Einsatzes getötet werden oder notgetötet werden müssen. Ein Unfall liegt vor, wenn der Hund durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
 - 1.2 Mitversichert ist auch der finanzielle Ersatz von tierärztlichen Behandlungskosten, die aufgrund eines vorgenannten Unfallereignisses entstehen.
 - 1.3 Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse nach Ziff. 1.1 und 1.2 eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte der jeweiligen Höchstersatzleistungen.
 - 1.4 Die Höchstersatzleistung je Schaden ist auf die höhere Leistung (Tod/Tierarzt) begrenzt.
 - 1.5 Auch der Todesfall durch die nachgewiesene Aujeszky'sche Krankheit gilt mitversichert.
 - 1.6 Die jeweilige Versicherungssumme ergibt sich aus dem Antrag/Versicherungsschein.

- 2. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz umfasst Unfallereignisse weltweit.

- 3. Versicherte Risiken**

 - 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Jagdhunde, die sich nachweislich in jagdlicher Ausbildung befinden oder bestimmungsgemäß zur Jagd verwendet werden. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3.1 (2) und (3) AHB (Erhöhung und Erweiterung sowie Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
 - 3.2 Nur namentlich (Chip-/Täto-Nr.) gemeldete Hunde sind versichert.
 - 3.3 Der Versicherungsschutz endet mit dem Ableben des Hundes.

- 4. Selbstbeteiligung bei Leistungsfällen gem. Ziff. 1.2**

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers. Die Höhe der Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Antrag/Versicherungsschein.

- 5. Nachweispflicht**

Der Versicherungsnehmer ist in jedem Fall gehalten nachzuweisen, dass sich der versicherte Hund zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in jagdlicher Ausbildung bzw. im jagdlichen Einsatz befand.

- 6. Subsidiarität**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

- 7. Innovationsklausel/Bedingungsverbesserungen**

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.